

Um Zweifel auszuschließen, stellt die englische Originalfassung der [Green Bond Principles](#), die auf der ICMA Homepage veröffentlicht wurde, die offizielle Version dieses Dokuments dar. Die vorliegende Übersetzung dient rein zu informativen Zwecken.

Die Green Bond Principles 2018

Freiwillige Prozessleitlinien zur Emission von Green Bonds

Juni 2018

EINLEITUNG

Der Green Bond Markt unterstützt die Etablierung und Weiterentwicklung des Markts für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen. Die Green Bond Principles (GBP) fördern die Integrität im Green Bond Markt durch Richtlinien zu Transparenz, Offenlegung und Berichterstattung. Sie sind für die Nutzung durch die Marktteilnehmer vorgesehen und sollen die Bereitstellung von Informationen fördern, welche zur vermehrten Kapitalallokation hin zu klimafreundlichen Projekten beitragen. Mit ihrem Schwerpunkt auf die Mittelverwendung (Use of Proceeds) unterstützen die GBP Emittenten, die ihre Geschäftsaktivitäten ökologisch nachhaltiger gestalten wollen.

GBP-konforme Emissionen sollen Investitionsmöglichkeiten mit klaren, transparent grünen Inhalten eröffnen. Hierfür empfehlen die GBP den Emittenten, die Verwendung der Green Bond Erlöse offenzulegen. Diese empfohlene Berichterstattung ist ein wesentlicher Schritt hin zu einem Maß an Transparenz, das einerseits die Nachvollziehbarkeit der Mittelflüsse in umweltfreundliche Projekte gewährleistet und zugleich den Einblick in die geschätzten positiven Auswirkungen der Projekte ermöglicht.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Wahrnehmungen und permanenter Entwicklungen hinsichtlich ökologischer Fragestellungen, unterscheiden die GBP verschiedene Kategorien von geeigneten grünen Projekten. Bei Bedarf erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die komplementäre Definitionen, Standards und Klassifizierungssysteme zur Bestimmung des Umweltnutzens der finanzierten Projekte anbieten. Die GBP ermutigen alle Marktteilnehmer auf dieser Grundlage individuelle, belastbare Konzepte zu entwickeln. Eine breite Auswahl unterstützender Kriterien findet sich in den GBP.

Naturgemäß sind die GBP auf Zusammenarbeit basierende und auf Beratung angewiesene Richtlinien. Sie sind auf das Engagement der Mitglieder und Beobachter der Green Bond Principles und Social Bond Principles (zusammen die „Principles“) sowie der breiteren Stakeholder-Gemeinschaft angewiesen. Die Principles werden vom Exekutivkomitee (Executive Committee) koordiniert. Üblicherweise werden die GBP einmal jährlich aktualisiert, um Wachstum und Weiterentwicklung des globalen Green Bond Marktes in den Richtlinien Rechnung zu tragen.

DIE GBP-AUFLAGE 2018

Diese Version der GBP profitiert sowohl von der Rückmeldung der Mitglieder und Beobachter der Principles der Herbstkonsultation 2017, als auch von Beiträgen der vom Exekutivkomitee mit Unterstützung des Sekretariats koordinierten Arbeitsgruppen. Weiterhin beinhaltet diese Auflage erneut die vier Kernkomponenten: Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds), Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation and Selection), Management der Emissionserlöse (Management of Proceeds) und Berichterstattung (Reporting).

Hinzu kommen Empfehlungen zum Umgang mit externen Überprüfungen. Diese spiegeln die zusätzlichen Orientierungshilfen und aktualisierten Definitionen für externe Überprüfungen wider, die in den separat veröffentlichten Richtlinien für externe Bewertungen von Green, Social und Sustainability Bonds (Guidelines for Green, Social and Sustainability Bond External Reviews) enthalten sind. Diese Richtlinien wurden in enger Zusammenarbeit mit externen Gutachtern erstellt. Sie beinhalten geeignete Projektkategorien, die zu fünf hochrangigen Umweltzielen beitragen (Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Biodiversitätserhaltung sowie Verschmutzungsprävention und -kontrolle) und weniger zu den o.g. vier Kernkomponenten. Zudem ist festgehalten, dass nationale und internationale Initiativen zur Erstellung von Taxonomien den Green Bond-Emittenten zusätzliche Orientierungshilfen geben können. Eine rechtzeitige Berichterstattung über wesentliche Entwicklungen wird auch im überarbeiteten Text unterstrichen.

GREEN BOND DEFINITION

Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte (siehe Abschnitt 1. Verwendung der Emissionserlöse) verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Es gibt im Markt unterschiedliche Arten von Green Bonds, die in Anhang 1 näher beschrieben werden.

Es wird anerkannt, dass bestimmte grüne Projekte auch positive soziale Nebeneffekte haben können. In solchen Fällen liegt es im Ermessen des Emittenten, sein Emissionsprojekt gemäß seiner primären Zielsetzung als Green Bond zu klassifizieren (Anleihen, deren Erlöse bewusst sowohl grünen als auch sozialen Projekten zufließen, werden als Sustainability Bond bezeichnet. Eine spezifische Orientierungshilfe für diese Art von Anleihen bieten die [Sustainability Bond Guidelines](#)).

Wichtige Anmerkung: Green Bonds sind nicht mit Anleihen fungibel, die nicht an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind.

GREEN BOND PRINCIPLES

Die Green Bond Principles (GBP) sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green Bond Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Die GBP sind für den breiten Einsatz im Markt vorgesehen: Sie stellen eine Orientierungshilfe für die wichtigsten Prozessschritte bei der Emission eines glaubwürdigen Green Bonds dar; sie unterstützen Investoren, indem die Bereitstellung von wichtigen Informationen zur Evaluierung des ökologischen Nutzens der Investments gefördert wird; außerdem helfen sie Konsortialbanken, indem der Markt zu einer ausgeprägteren Offenlegung bewegt wird und somit Transaktionen erleichtert werden.

Die GBP empfehlen Emittenten eine klare Vorgehensweise und Offenlegung, um dadurch anderen Marktteilnehmern wie Investoren, Banken, Investment- und Konsortialbanken, Makler, etc. ein tieferes Verständnis der Green Bond Charakteristika zu ermöglichen. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

1. Verwendung der Emissionserlöse

Das Kernstück eines Green Bonds ist die Verwendung der Emissionserlöse für grüne Projekte, die in angemessener Form in der Anleihedokumentation festgehalten werden sollte. Die ausgewählten grünen Projekte sollten einen klaren Umweltnutzen schaffen, der evaluiert und, falls möglich, quantifiziert wird.

Für den Fall, dass die Emissionserlöse vollständig oder teilweise für eine Refinanzierung verwendet werden, wird empfohlen, dass der Emittent den Anteil der refinanzierten Projekte am Gesamtportfolio offenlegt. Außerdem sollte in angemessenem Umfang Auskunft darüber gegeben werden, welche Investments und Projektportfolien refinanziert werden sowie darüber, wie weit die grünen Projekte zeitlich zurückreichen.

Die GBP erkennen explizit mehrere, breit gefächerte Kategorien für geeignete grüne Projekte an, die eine Vielzahl von Umweltschutzthemen abdecken. Hierzu zählen die Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Biodiversitätserhaltung sowie Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Obwohl die folgende Liste von Projektkategorien einen indikativen Charakter hat, zeigt sie die am weitesten verbreiteten grünen Projektarten auf, die durch den Green Bond Markt gefördert werden oder künftig gefördert werden sollen. Grüne Projekte umfassen auch damit zusammenhängende und unterstützende Ausgaben wie F&E und können sich auf mehr als eine Kategorie und/oder ein Umweltziel beziehen. Drei der oben erwähnten Umweltziele (Verschmutzungsprävention und -kontrolle, Biodiversitätserhaltung und Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel) dienen ebenfalls als Projektkategorien in der Liste. Als solche beziehen sie sich auf Projekte, die spezifisch die jeweiligen Kategorien erfüllen.

Die Kategorien der geeigneten grünen Projekte umfassen unter anderem (in unbestimmter Reihenfolge):

- **Erneuerbare Energien** (u.a. Produktion; Übertragung; Anwendungen und Produkte)
- **Energieeffizienz** (beispielsweise in neuen und renovierten Gebäuden; bei der Energiespeicherung; Fernwärmesysteme; intelligente Netze; Anwendungen und Produkten)
- **Verschmutzungsprävention und -kontrolle** (u.a. Reduzierung der Luftverschmutzung; Treibhausgaskontrolle; Bodenaufbereitung; Abfallprävention und -verringerung sowie energie- und emissionseffiziente Müllverbrennungsanlagen)
- **Ökologisch nachhaltiges Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung** (u.a. ökologisch nachhaltige Land- und Forstwirtschaft einschließlich Erst- und Wiederaufforstung sowie Erhaltung und Wiederherstellung von Landflächen; ökologisch nachhaltige und artgerechte Tierhaltung, Fischerei und Aquakultur; intelligente landwirtschaftliche Instrumente wie biologischer Pflanzenschutz oder wassersparende Tröpfchenbewässerung)
- **Erhaltung der terrestrischen und marinen Artenvielfalt** (u.a. Schutz von Küsten, Meeres- und Einzugsgebieten)
- **Sauberer Transport** (u.a. Elektro- und Hybridtransport; öffentlicher Nah-, Fern- und Schienenverkehr; nichtmotorisierter und multimodaler Transport; Infrastruktur für mit sauberer Energie betriebene Fahrzeuge und Reduzierung von Schadstoffemissionen)
- **Nachhaltiges (Ab-)Wassermanagement** (u.a. nachhaltige Infrastruktur für sauberes Wasser und/oder Trinkwasser, Abwasseraufbereitung, nachhaltige Stadtentwässerung und Flussregulierung sowie weitere Hochwasserschutzmaßnahmen)
- **Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel** (u.a. unterstützende Informationssysteme wie Klimabeobachtungs- und Frühwarnsysteme)

- **Umwelteffiziente und/oder für die Kreislaufwirtschaft geeignete Produkte, Produkttechnologien und Prozesse** (u.a. Entwicklung und Einführung ökologisch nachhaltiger Produkte mit Umweltsiegeln und -zertifikaten, ressourcenschonende Verpackung und Vertrieb)
- **Umweltfreundliche Gebäude**, die regional, national oder international anerkannte Standards und Zertifikationskriterien erfüllen

Die Absicht der GBP ist es nicht, bestimmte grüne Technologien, Standards, Forderungen und Erklärungen als optimale Lösungen für einen größtmöglichen Umweltnutzen hervorzuheben. Besondere Beachtung liegt hier viel mehr auf verschiedenen nationalen und internationalen Initiativen zur Erstellung und Verknüpfung von Taxonomien, um so eine größere Vergleichbarkeit zu garantieren. Dies kann den Emittenten von Green Bonds eine zusätzliche Orientierungshilfe geben hinsichtlich einer genauen Identifizierung, welche Projekte von Investoren tatsächlich als grün und geeignet angesehen werden. Diese Taxonomien befinden sich zurzeit in verschiedenen Entwicklungsstufen. Emittenten und anderen Stakeholdern stehen Beispiele im Resource Center unter <https://www.icmagroup.org/green-social-and-sustainability-bonds/resource-centre> zur Verfügung.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die unabhängige Analysen, Beratungen und Orientierungshilfen zur Qualitätseinstufung verschiedener umwelt- und klimarelevanter Lösungsansätze und Praktiken anbieten. Die Definitionen von „Grün“ und „grüner Projekte“ können je nach Sektor und Region mitunter stark variieren.

2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl

Der Emittent eines Green Bonds sollte Investoren gegenüber Folgendes klar kommunizieren:

- die ökologisch nachhaltige Zielsetzung
- die Vorgehensweise des Emittenten zur Bestimmung von geeigneten grünen Projekten bezüglich der o.g. Kategorien
- die jeweiligen Eignungskriterien, mögliche Ausschlusskriterien sowie andere Maßnahmen zur Identifikation und Steuerung potenzieller ökologischer und sozialer Risiken in Zusammenhang mit den Projekten

Emittenten werden ermutigt, die entsprechenden Informationen in ihre übergeordneten Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Prozesse in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit einzugliedern. Ferner sind Emittenten zur Offenlegung von grünen Standards oder Zertifikaten angehalten, die als Referenz bei der Projektauswahl dienen.

Die GBP fordern ein hohes Maß an Transparenz und empfehlen dem Emittenten eine externe Prüfung im Rahmen des Prozesses der Projektbewertung und -auswahl (siehe Abschnitt *Externe Prüfung*).

3. Management der Erlöse

Die Nettoerlöse eines Green Bonds oder ein gleichwertiger Beitrag sollten einem Unterkonto gutgeschrieben, auf ein Teilportfolio transferiert oder auf andere Weise angemessen nachverfolgt werden. Durch einen formalen internen Prozess hat der Emittent sicherzustellen, dass die Erlöse ausschließlich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der grünen Projekte verwendet werden.

Solange der Green Bond ausstehend ist, sollte die Bilanz der Nettoerlöse periodisch entsprechend der an die zugeordneten grünen Projekte erfolgten Allokation angepasst werden. Sind die Nettoerlöse vorübergehend nicht zugeteilt, sollte der Emittent den Investoren gegenüber die geplante, zeitweise Platzierung offenlegen.

Die GBP fordern ein hohes Maß an Transparenz und empfehlen die Begleitung der Mittelverwendung durch Wirtschaftsprüfer oder anderen Dritten. Dadurch sollen die interne Nachverfolgung und die Allokation der Emissionserlöse aus dem Green Bond verifizierbar sein (siehe Abschnitt *Externe Prüfung*).

4. Berichterstattung

Emittenten sollten jederzeit aktuelle Informationen über die Verwendung der Emissionslöse bereitstellen. Diese sind jährlich bis zur vollständigen Allokation, und im Falle von wesentlichen Entwicklungen in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren. In der jährlichen Berichterstattung sollten enthalten sein: eine Übersicht über die dem Green Bond zugeordneten Projekte, eine kurze Projektbeschreibung, die entsprechend zugeflossenen Beträge und deren erwartete Umweltauswirkungen. Wo Vertraulichkeitserklärungen, Wettbewerbsaspekte oder eine hohe Anzahl zugrundeliegender Projekte die Herausgabe detaillierter Informationen beschränken, empfehlen die GBP, Informationen allgemein zusammenzufassen oder auf Portfoliobasis zu aggregieren (z.B. der prozentuale Anteil allozierter Mittel in einer Projektkategorie).

Transparenz ist bei der Kommunikation der erwarteten Projektauswirkungen unerlässlich. Die GBP empfehlen die Verwendung qualitativer Leistungsindikatoren und, wenn möglich, quantitativer Kennzahlen (z.B. Energiekapazität, Stromerzeugung, Treibhausgasreduzierung/-vermeidung, Anzahl von Menschen mit Zugang zu sauberer Energie, Verringerung des Wasserverbrauchs, Verringerung der benötigten PKW-Anzahl, etc.). Die Offenlegung der angewendeten zugrundeliegenden Methoden und/oder Annahmen hinsichtlich der quantitativen Beurteilung sind ein essentieller Bestandteil. Die Aufnahme von Informationen über die Projektauswirkungen in die laufende Berichterstattung wird empfohlen, sofern der Emittent hierzu in der Lage ist.

Freiwillige Leitlinien für eine einheitliche Wirkungsberichterstattung bestehen für die Bereiche Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie für (Ab-)Wasser und Abfallwirtschaftsprojekte (Die Leitfäden stehen unter <https://www.icmagroup.org/green-social-and-sustainability-bonds/resource-centre> zur Verfügung). Die Leitlinien umfassen Vorlagen zur Wirkungsberichterstattung auf Projekt- und Portfolioebene, die Emittenten an ihre eigenen Gegebenheiten anpassen können. Die GBP fördern weitere Initiativen, um ergänzende Orientierungshilfen für die Wirkungsberichterstattung zu schaffen. Diese können von Emittenten als zusätzliche Referenzen genutzt werden, um eine auf ihr individuelles Emissionsprojekt zugeschnittene Berichterstattung zu ermöglichen. Leitfäden für weitere Sektoren befinden sich in Entwicklung.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika eines Green Bonds oder Green Bond Programms in Anlehnung an die vier Kernkomponenten der GBP kann eine hilfreiche Informationsgrundlage für Marktteilnehmer darstellen. Zu diesem Zweck ist unter <https://www.icmagroup.org/green-social-and-sustainability-bonds/resource-centre/> eine Vorlage abrufbar, welche ausgefüllt und anderen Marktteilnehmern online zur Verfügung gestellt werden kann (siehe Abschnitt Resource Center).

EXTERNE PRÜFUNG

Im Rahmen einer Green Bond Emission bzw. Aufsetzung eines Green Bond Programms wird den Emittenten empfohlen, einen oder mehrere externe Prüfer damit zu beauftragen, die Ausrichtung an den vier Kernkomponenten der GBP zu bestätigen. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, diese externe Unterstützung für den Green Bond Prozess zu erhalten. Zudem gibt es verschiedene Arten der externen Prüfung.

Ein Emittent kann die Unterstützung von Beratern und/oder anderen Institutionen mit nachgewiesener Expertise in ökologischen Fragestellungen und anderen Aspekten der Emission von Green Bonds in Anspruch nehmen. Dies kann zum Beispiel die Erstellung eines Green Bond Rahmenwerks des Emittenten oder der Berichterstattung umfassen. Beratungsdienstleistungen beinhalten die Zusammenarbeit mit dem Emittenten und unterscheiden sich somit von unabhängigen externen Prüfungen. Die GBP ermutigen, wo anwendbar, die unabhängige Prüfung der ökologischen Merkmale von (Arten von) Assets oder Aktivitäten, die dem Green Bond bzw. Green Bond Programm zugrunde liegen.

Unabhängige externe Prüfungen können in ihrem Umfang variieren und das Green Bond Rahmenwerk/Programm, eine einzelne Green Bond Emission, die zugrundeliegenden Assets und/oder Prozesse adressieren. Sie können grob in folgende Kategorien unterteilt werden, wobei manche Prüfer mehrere Dienstleistungen anbieten, entweder separat oder in Kombination.

- 1. Second Party Opinion (Zweite Meinung):** Eine Organisation, die über Expertise in ökologischen Nachhaltigkeitsfragen verfügt und vom Emittenten unabhängig ist, kann

eine Second Party Opinion (SPO) ausstellen. Die Organisation sollte außerdem unabhängig von dem Berater des Emittenten für das Green Bond Rahmenwerk sein bzw. sollten angemessene Prozesse wie Informationsbarrieren innerhalb der Organisation implementiert werden, welche die Unabhängigkeit der SPO gewährleisten. Die SPO enthält üblicherweise eine Einschätzung zur Ausrichtung des Frameworks an den Green Bond Principles. Sie kann insbesondere auch eine Bewertung der übergeordneten Zielsetzung, Strategie, Grundsätze und/oder ökologischen Nachhaltigkeitsprozesse umfassen sowie eine Beurteilung der Umweltaspekte der Projekttypen, die für die Verwendung der Emissionserlöse vorgesehen sind.

2. Verifizierung: Ein Emittent kann eine unabhängige Verifizierung anhand eines festgelegten Kriterienkataloges einholen, der sich typischerweise auf Geschäftsprozesse und/oder ökologische Kriterien bezieht. Der Schwerpunkt der Verifizierung kann auf der Ausrichtung an internen oder externen Standards liegen oder auf Aussagen des Emittenten. Die Bewertung ökologisch nachhaltiger Charakteristika der zugrundeliegenden Assets kann ebenfalls als Verifizierung anerkannt werden und Bezug auf externe Kriterien nehmen. Die Bestätigung über die interne Nachverfolgung der Erlösverwendung, die Allokation der Mittel aus dem Green Bond, die Erklärung von Umweltauswirkungen oder über die Ausrichtung an den GBP können ebenfalls als Verifizierung anerkannt werden.

3. Zertifizierung: Ein Emittent kann seinen Green Bond, das dazugehörige Rahmenwerk oder die Mittelverwendung gegenüber anerkannten externen Standards oder Labels zertifizieren lassen. Solche Standards oder Labels definieren bestimmte Kriterien; das Einhalten dieser Kriterien wird wiederum durch qualifizierte, anerkannte Dritte überprüft.

4. Green Bond-Scoring/-Rating: Ein Emittent kann seinen Green Bond, das dazugehörige Rahmenwerk oder Schlüsselmerkmale wie die Verwendung der Emissionserlöse durch qualifizierte Organisationen, beispielsweise durch spezialisierte Researchanbieter oder Ratingagenturen auf Basis eines etablierten Bewertungsansatzes evaluieren lassen. Das Ergebnis kann sich auf Daten zur Umweltperformance, den Prozess zur Einhaltung der GBP oder sonstige Richtwerte (wie das Zwei-Grad-Ziel von Paris) fokussieren. Diese Art des Scorings/Ratings unterscheidet sich von Bonitätsratings, die gleichwohl maßgebliche ökologische Risiken berücksichtigen können.

Eine externe Evaluation bezüglich der Übereinstimmung mit den vier Kernkomponenten der GBP kann vollständig oder teilweise erfolgen und dabei nur bestimmte Aspekte des Green Bonds oder des dazugehörigen Rahmenwerks abdecken. Die GBP berücksichtigen, dass die zeitliche Planung für die externe Prüfung von der Art der Prüfung abhängig ist und ihre Veröffentlichung durch Vertraulichkeitsanforderungen eingeschränkt sein kann.

Die GBP empfehlen die Veröffentlichung externer Prüfungen sowie die Verwendung der Vorlage, die im Resource Centre unter <https://www.icmagroup.org/green-social-and->

[sustainability-bonds/resource-centre/](https://www.icmagroup.org/green-social-and-sustainability-bonds/resource-centre/) zur Verfügung steht. Auch externe Prüfer sind angehalten, die Vorlage „External Review Service Mapping Template“, die auf der ICMA Website veröffentlicht wird, zu verwenden.

Zudem empfehlen die GBP den Anbietern externer Prüfungen, ihre relevante Expertise und den Umfang der Prüfungen offenzulegen und klar zu kommunizieren. Die GBP haben freiwillige Richtlinien für externe Prüfungen entwickelt (Voluntary Guidelines for External Reviews), um den bewährten („best practise“) Ansatz zu fördern. Die Richtlinien sind eine marktbasierende Initiative, die Informationen zugänglich und den externen Prüfungsprozess für Emittenten, Konsortialbanken, Investoren, andere Stakeholder sowie den externen Prüfer selbst transparenter machen soll.

Resource Centre

Empfohlene Vorlagen und andere GBP Ressourcen stehen im „Resource Centre“ unter <https://www.icmagroup.org/green-social-and-sustainability-bonds/resource-centre/> zur Verfügung. Ausgefüllte Vorlagen können zur Marktinformation ebenfalls online im „Resource Centre“ veröffentlicht werden. Befolgen Sie hierzu die Anweisungen unter obigem Link.

HAFTUNGSAUSSCHUSS

Die Green Bond Principles bieten freiwillige Leitlinien, welche weder ein Kauf- oder Verkaufsangebot für Wertpapiere, noch eine spezifische Beratung jeglicher Form (steuerlich, rechtlich, ökologisch, buchhalterisch oder regulatorisch) hinsichtlich Green Bonds oder anderen Wertpapieren darstellen. Aus den Green Bond Principles entstehen keinerlei Rechte für oder Pflichten gegenüber jeglichen öffentlichen oder privaten Personen. Emittenten übernehmen und implementieren die Green Bond Principles freiwillig und eigenverantwortlich, unabhängig von und ohne Haftungsansprüche gegenüber den Green Bond Principles und sind alleinverantwortlich für die Entscheidung, Green Bonds zu begeben. Die bei Green Bonds involvierten Konsortialbanken haften nicht, sollten die Emittenten den Verpflichtungen aus ihrem Green Bond Framework und der Verwendung der entstehenden Nettoerlöse nicht nachkommen. Falls ein Konflikt zwischen den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften und den in den Green Bond Principles dargelegten Leitlinien besteht, so haben die geltenden örtlichen Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften Vorrang.

ANHANG I

ARTEN VON GREEN BONDS

Es gibt gegenwärtig vier Arten von Green Bonds (zusätzliche Arten können aus der Weiterentwicklung des Marktes hervorgehen; sie werden im Rahmen der jährlichen GBP Aktualisierung eingearbeitet):

- **Standard Green Use of Proceeds Bond:** eine standardmäßige Schuldverschreibung, die eine Forderung dem Emittenten gegenüber begründet und an den GBP ausgerichtet ist.
- **Green Revenue Bond:** eine an den GBP ausgerichtete Schuldverschreibung ohne Anspruch gegenüber dem Emittenten, bei der die Zahlungsströme in Form von Umsätzen, Provisionen, Steuern etc. das Kreditrisiko darstellen und deren Emissionserlöse in verwandte oder unverwandte grüne Projekte fließen.
- **Green Project Bond:** eine den GBP folgende Projektanleihe für ein oder mehrere grüne Projekte, bei der der Investor direkt den Projektrisiken ausgesetzt ist und die mit oder ohne Forderung gegenüber dem Emittenten ausgestaltet sein kann.
- **Green Securitised Bond:** eine GBP konforme Schuldverschreibung, die durch ein oder mehrere grüne Projekte besichert ist. Zu dieser Kategorie zählen Pfandbriefe, ABS, MBS oder andere Strukturen. Generell sind die Zahlungsströme aus den Vermögenswerten die erste Rückzahlungsquelle.

Anmerkung 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass es einen Markt für ökologische, klimaorientierte oder anderweitig themenbezogene Anleihen gibt, die manchmal als „pure play“ bezeichnet werden. Diese werden von Instituten emittiert, die mit ihren Aktivitäten hauptsächlich oder sogar ausschließlich ökologisch nachhaltige Ziele verfolgen, aber nicht den vier Kernkomponenten der GBP folgen. In solchen Fällen müssen Investoren sich entsprechend informieren, und darauf achten, bei als grün oder nachhaltig bezeichneten Anleihen nicht automatisch darauf zu schließen, dass eine Übereinstimmung mit den GBP gegeben ist. Diese Organisationen sind angehalten, wann immer möglich, die relevanten Vorgehensweisen der GBP (bspw. bei der Berichterstattung) bei bestehenden ökologischen, klimabezogenen oder anderweitig themenbezogenen Anleihen anzuwenden und künftige Emissionen an den GBP auszurichten.

Anmerkung 2:

Anerkannt wird auch die Existenz eines Markts für Nachhaltigkeitsanleihen, die eine Kombination von grünen und sozialen Projekten finanzieren und die sich u.a. an die

Sustainable Development Goals orientieren (SDGs). In einigen Fällen werden diese Anleihen von Organisationen emittiert, die größtenteils oder vollständig nachhaltig agieren, jedoch nicht den vier Kernkomponenten der Principles entsprechen. Hier ist der Investor über diesen Umstand zu informieren. Es soll zudem darauf geachtet werden, dass Sustainability Bonds oder der Bezug zu den SDGs nicht automatisch auf GBP- oder SBP-Konformität schließen lassen. Diese Emittenten sind aufgefordert, die relevanten Best Practices der GBP bzw. SBP (beispielsweise die Wirkungsanalyse) für ihre nachhaltigen, SDG-ausgerichteten oder anderweitige Anleihen anzuwenden. Zukünftige Emissionen sollten mit den Principles übereinstimmen.

Eine Zuordnung der GBP und der SBP zu den Sustainable Development Goals (SDGs) steht nun auf der Homepage der ICMA unter <https://www.icmagroup.org/green-social-and-sustainability-bonds> zur Verfügung. Durch diesen Referenzrahmen können Investoren, Emittenten und andere Marktteilnehmer die finanziellen Parameter der jeweiligen Green, Social oder Sustainability Bonds bzw. der entsprechenden Bond-Programme den SDGs gegenüberstellen.